

## ZBB 2015, 207

**BGB a. F. §§ 355 ff., 346 ff., 491, 495**

**Keine Verwirkung des Widerrufsrechts nach unwirksamer Belehrung allein wegen 3 Jahre zurückliegender Rückführung des Darlehens**

OLG Karlsruhe, Urt. v. 14.04.2015 – 17 U 57/14 (nicht rechtskräftig; LG Karlsruhe), ZIP 2015, 1011

**Leitsätze des Gerichts:**

- 1. Ein Darlehensnehmer verwirkt sein Recht zum Widerruf nach unwirksamer Widerrufsbelehrung nicht allein dadurch, dass die Finanzierung der verbundenen Kapitalanlage bereits über drei Jahre vollständig zurückgeführt ist.**
- 2. Auf ein Vertrauen auf den Bestand der Verträge im Rahmen des „Umstandsmoments“ kann sich der Darlehensgeber jedenfalls dann nicht mehr berufen, wenn höchstrichterliche Entscheidungen die Unwirksamkeit der von ihm verwendeten Widerrufsbelehrung feststellen.**